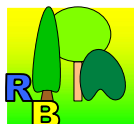


Turnverein Olpe 1848 e.V.

Errichtung und Betrieb
einer Wintersport- und Mountainbike-Anlage
bei Fahlenscheid

Umweltbericht
zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes
und zum Bebauungsplan Nr. 125
„Wintersport- und Mountainbike-Anlage Fahlenscheid“
der Kreisstadt Olpe

August 2018 (ergänzt März 2019, redaktionell aktualisiert 2023)



Ingenieurbüro für Landschaftsplanung

Rainer Backfisch

Breitestraße 25, 57250 Netphen

Tel. 02738-3139007

eMail: rbackfisch@arcor.de

1. Einleitung

1.1. Inhalt und Ziele der Planung

- 1.1.1. Beschreibung der Darstellungen
- 1.1.2. Angaben über Standorte
- 1.1.3. Art und Umfang der Darstellungen
- 1.1.4. Bedarf an Grund und Boden

1.2. Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

- 1.2.1. Fachgesetze
- 1.2.2. Fachpläne (Referenzen)

2. Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsermittlung

- 2.1.1. Landschaft und biologische Vielfalt
 - 2.1.1.1. Tiere, Pflanzen
 - 2.1.1.2. Fläche, Boden, Wasser sowie Landschaftsbild
 - 2.1.1.3. Luft, Klima
- 2.1.2. Mensch und Bevölkerung
- 2.1.3. Kultur- und Sachgüter
- 2.1.4. Wechselwirkungen zwischen 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.3.
- 2.1.5. Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- 2.1.6. Landschafts- und andere Pläne
- 2.1.7. Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern
- 2.1.8. Energienutzung
- 2.1.9. Erhaltung der Luftqualität
- 2.1.10. Anlage zur Bestandsermittlung

2.2. Bewertung der Auswirkungen

- 2.2.1. Landschaft und biologische Vielfalt
 - 2.2.1.1. Tiere, Pflanzen
 - 2.2.1.2. Fläche, Boden, Wasser sowie Landschaftsbild
 - 2.2.1.3. Luft, Klima
- 2.2.2. Mensch und Bevölkerung
- 2.2.3. Kultur- und Sachgüter
- 2.2.4. Wechselwirkungen zwischen 2.2.1., 2.2.2. und 2.2.3.
- 2.2.5. Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- 2.2.6. Landschafts- und andere Pläne
- 2.2.7. Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern
- 2.2.8. Energienutzung
- 2.2.9. Erhaltung der Luftqualität
- 2.2.10. Anlage zur Bewertung der Auswirkungen

2.3. Auswirkungen, insbesondere während der Bau- und Betriebsphasen

2.4. Prognosen

2.4.1. Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

2.4.2. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

2.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

3. Ergänzungen

3.1. Merkmale der Umweltprüfung

3.1.1. Verwendete technische Verfahren und ergänzende Unterlagen

3.1.2. Mängel der Umweltprüfung

3.2. Maßnahmen zur Überwachung

3.3. Zusammenfassung

4. Quellenverzeichnis

Anhang 1: Bewertungstabelle Alternativenprüfung zur Errichtung einer Mountainbike-Anlage in der Kreisstadt Olpe

Anhang 2: Alternative Standorte für das betrachtete Vorhaben

Umweltbericht

1. Einleitung

Die Rechtsgrundlagen für den Umweltbericht bilden das Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010). Ergänzende Regelungen zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege treffen die entsprechenden Fachgesetze.

Der Umweltbericht wurde im August 2018 erstellt und im März 2019 mit redaktionellen Ergänzungen gem. den vorgenannten Gesetzen, zum Beispiel der Novellierung des Baugesetzbuches, aktualisiert.

1.1. Inhalt und Ziele der Planung

1.1.1. Beschreibung der Darstellungen

Die Flächen des Plangebiets der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Olpe - Bereich „Fahlenscheid“ - und die entsprechenden Flächen im Bebauungsplan Nr. 125 „Wintersport- und Mountainbike-Anlage Fahlenscheid“ werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wintersportanlage“ und „Mountainbike-Anlage“ dargestellt beziehungsweise festgesetzt. Zusätzlich zu dem dort seit längerem ausgeübten Wintersport soll während der Sommermonate im östlichen Teil der Änderungsfläche künftig eine Mountainbike-Anlage betrieben werden. Bisher sind diese Bereiche als Flächen für die Forst- und Landwirtschaft dargestellt.

1.1.2. Angaben über Standorte

Das Plangebiet wird als Grünfläche dargestellt, parallel wird der Bebauungsplan Nr. 125 „Wintersport- und Mountainbike-Anlage Fahlenscheid“ aufgestellt. Detaillierte Angaben zu der Nutzung der Fläche werden in der als Anlage beigefügten Baubeschreibung zu dem Vorhaben aufgeführt.

1.1.3. Art und Umfang der Darstellungen

Darstellungen werden für eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wintersportanlage“ und „Mountainbike-Anlage“ getroffen. Damit werden einige Flächen für die Land- und Forstwirtschaft in Grünfläche geändert.

1.1.4. Bedarf an Grund und Boden

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht auf 7,05 ha wie auch Bebauungsplan Nr. 125 „Wintersport- und Mountainbike-Anlage Fahlenscheid“ die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wintersportanlage“ und „Mountainbike-Anlage“ vor. Damit wird durch die Darstellung Grund und Boden in Anspruch genommen. Dies geschieht zu Lasten 3,18 ha landwirtschaftlicher und 3,87 ha forstwirtschaftlicher Flächen. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (Skipiste) wird im Sommerhalbjahr weiterhin als Grünland nutzbar sein. Veränderungen entstehen durch den Wegfall von forstlich bewirtschafteten Flächen, da dort

größtenteils nur noch Vorwaldstadien verbleiben, die regelmäßig auf Stock gesetzt werden. Versiegelungen und ähnliche Eingriffe in Grund und Boden sind nicht vorgesehen.

1.2. Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

1.2.1. Fachgesetze

Nachfolgend werden Vorgaben aus den Fachgesetzen, die in erster Linie Ziele des Umweltschutzes regeln, genannt. Für die Bauleitplanung ist als erstes das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils aktuellen Fassung maßgebend. Insbesondere die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a finden diesbezüglich Beachtung.

Weiterhin wird dort auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwiesen. Dieses Gesetz regelt unter anderem den Schutz von einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume. Die Umsetzung der Vorgaben des BNatSchG wird im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 15. 11.2016 geregelt. Im Rahmen der Bestandsermittlung für Umweltauswirkungen werden unter Pkt. 2.1.5. und Pkt. 2.1.6. die entsprechenden Aspekte dargestellt. Laut Stand des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. vom 08.09.2017 ist zusätzlich zu den bisher bereits zu betrachtenden Schutzgütern der mögliche Flächenverbrauch zu prüfen.

Die Funktionen des Bodens nachhaltig in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen, ist Ziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Die Sicherung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen wird in der Zweckbestimmung des Gesetzes besonders hervorgehoben (Bodenfunktionen). Hierzu sind Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Belastungen zu ergreifen und Vorsorge gegen künftige Beeinträchtigungen von Böden zu treffen.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Rahmengesetz des Bundes zur Ordnung des Wasserhaushaltes mit grundlegenden Bestimmungen über wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Das WHG bezieht sich sowohl auf oberirdische Gewässer (zum Beispiel Flüsse und Seen) wie auch auf Küstengewässer und das Grundwasser. Nach dem Gesetz bedarf jede Gewässernutzung (zum Beispiel das Entnehmen von Wasser, das Einbringen und Einleiten von Stoffen) einer entsprechenden Bewilligung oder Erlaubnis, wobei allerdings einige die Gewässer nicht beeinträchtigende Benutzungen genehmigungsfrei sind. Die Umsetzung des WHG ist durch das Landeswassergesetz (LWG) vorgegeben. Für die gemeindliche Planung wurden ferner Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete nachrichtlich übernommen und im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Olpe dargestellt.

Nach § 44 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Die Kreisstadt Olpe hat die genannte Vorschrift in der Entwässerungssatzung vom 27.11.2008, jetzt in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2016

umgesetzt. Auf eine ausdrückliche Darstellung in der Flächennutzungsplanänderung wird deshalb verzichtet.

Mittels des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. Daneben will es schädlichen Umwelteinwirkungen vorbeugen und vor den möglichen Auswirkungen von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie in gewissem Umfang auch des Verkehrs (Ozongesetz) schützen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat zum Ziel, den Ausbau von regenerativen Energiequellen (zum Beispiel Sonnenenergie, Wind- und Wasserkraft, usw.) im Rahmen des Klima- und Umweltschutzes zu fördern. Mit dem "Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung" (KWKG) trat ein Gesetz zur Förderung von ressourcenschonender Energieerzeugung in Kraft.

1.2.2. Fachpläne (Referenzen)

Das Biotopkataster NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz beschreibt Biotope über die per Bundesnaturschutzgesetz geschützten Bereiche hinaus. Die für das Plangebiet relevanten Biotope dieses Katasters werden bei den Aspekten Landschaft und biologische Vielfalt der Bestandsermittlung für Umweltauswirkungen unter Pkt. 2.1.1. näher vorgestellt.

Weitere Schutzbereiche bilden die Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Entsprechende Vorschriften zur Umsetzung sind im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) erlassen worden. An das Plangebiet grenzt das FFH- und Naturschutzgebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ an. Weitere Hinweise sind unter Pkt. 2.1.5. aufgeführt. Besondere Berücksichtigung findet es in der unter Pkt. 3.1.1. erwähnten Anlage.

Aussagen zum Landschaftsplan werden im Rahmen der Bestandsermittlung für Umweltauswirkungen unter Pkt. 2.1.6. gemacht. Weitere einschlägige Fachpläne, die zu berücksichtigen sind, liegen nicht vor.

Im Zusammenhang mit diesem Umweltbericht wurden die unter Pkt. 3.1.1. „Verwendete technische Verfahren“ genannten Anlagen erstellt.

2. Umweltauswirkungen

In den nachfolgenden Abschnitten werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Die Aspekte Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, auch im Zusammenhang mit der Landschaft und der biologischen Vielfalt, ferner die Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit, der Bevölkerung insgesamt und auf Kultur- und sonstige Sachgüter (vergl. BauGB § 1 (7) Pkt. a, c, d und i) werden in den Pkt. 2.1.1. bis Pkt. 2.1.3., beziehungsweise Pkt. 2.2.1. bis Pkt. 2.2.3. und deren Wechselwirkungen, auch mit Natura 2000-Gebieten, (vergl. BauGB § 1 (7) Pkt. j) in den Pkt. 2.1.4. beziehungsweise Pkt. 2.2.4. behandelt. Eine Beschreibung und

Bewertung zum Umgang mit Grund und Boden sowie des Landschaftsbildes (vergl. BauGB § 1a (2) und (3)) erfolgt im Zusammenhang mit den Pkt. 2.1.1.2. und Pkt. 2.2.1.2..

Die Themen Emissionsvermeidung, der Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Energienutzung und Erhaltung der Luftqualität (vergl. BauGB § 1 (7) Pkt. e, f und h) werden in den Pkt. 2.1.7. bis Pkt. 2.1.9. sowie Pkt. 2.2.7. bis Pkt. 2.2.9. erwähnt.

Aussagen zu Schutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete (vergl. BauGB § 1 (7) Pkt. b) werden in den Pkt. 2.1.5 und 2.2.5. behandelt.

Der sich im Verfahren befindliche Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Olpe „Rothaarvorhöhen zwischen Olpe und Altenhundem“ wird in den Pkt. 2.1.6. und Pkt. 2.2.6. für die Bestandsaufnahme beziehungsweise die Bewertung herangezogen (vergl. BauGB § 1 (7) Pkt. g).

Über Fachgesetzte und örtliche Satzungen hinaus sind Pläne zum Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrecht (vergl. BauGB § 1 (7) Pkt. g) für die Plangebiete nicht von Bedeutung.

Auswirkungen, insbesondere solche, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (vergl. BauGB § 1 (7) Pkt. j), sind nicht bekannt.

2.1. Bestandsermittlung

2.1.1. Landschaft und biologische Vielfalt

2.1.1.1. Tiere, Pflanzen

Im Bestand liegen unbebaute Flächen im Bereich des Skihanges Fahlenscheid vor, die als Grünland landwirtschaftlich genutzt werden. Die Vegetation besteht überwiegend aus artenarmen Grasbeständen, da die Flächen im Sommerhalbjahr intensiv beweidet werden. Durch ihre Nutzung und das Fehlen von Gehölzstrukturen als Lebensraum für heimische Arten ist dieses Biotop von geringer Bedeutung.

Weiter östlich und südlich grenzen forstwirtschaftlich genutzte Gehölzbestände an, die teils aus älteren Laubbäumen, teils aus Nadelwald bestehen. Im südlichen Teil des Gebietes befindet sich eine größere Windwurffläche, die im Januar 2007 entstanden ist (Kyrill-Fläche).

Ein Verbund mit anderen Biotopbereichen besteht im Zusammenhang mit den weiteren land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Insbesondere die Laubwaldbereiche in östlicher Richtung sind hier von größerer Bedeutung.

2.1.1.2. Fläche, Boden, Wasser sowie Landschaftsbild

Der großräumige Landschaftscharakter wird als naturräumliche Einheit von den Strukturen des „Südsauerländer Berglandes“ geprägt. Dabei handelt es sich um eine Region mit breiten Höhengswellen und Einsenkungen sowie mäßig zerschnittenen Verebnungen und stark bergig bewegtem Gelände. Diese Strukturen prägen auch das Landschaftsbild.

Es herrschen überwiegend Schiefergesteine und Grauwacken vor. Die flach- bis mittelgründigen Böden weisen eine sandig-lehmige und steinige Struktur auf.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans liegt in der östlichen Gemarkung Rhode (Flur 38) etwa 0,5 km östlich der Ortslage Fahlenscheid auf einem mäßig bis stark ansteigenden Nordhang des etwa 590 m ü. NN hohen „Steinbrinks“. Das Gelände im Änderungsgebiet steigt von Norden nach Süden um ca. 80 m an und hat insgesamt eine Höhenlage zwischen 505 m und 585 m ü. NN. Diese Topographie ist ein besonderes Merkmal im örtlichen Landschaftszusammenhang, sowohl vom Umfeld als auch aus den Plangebieten heraus.

Im nördlichen Teil des Gebiets berührt ein kleiner Siepen dessen östliche Grenze, in der östlich angrenzenden Waldfläche außerhalb des Änderungsgebiets befinden sich zahlreiche Quellbereiche, die diesen Siepen speisen.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe hat ein Kataster über Altstandorte und Altablagerungen im Kreisgebiet erstellt. Entsprechende Bereiche sind im Änderungsgebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten.

2.1.1.3. Luft, Klima

Das Stadtgebiet von Olpe liegt im atlantisch geprägten Bereich des Süderberglands, welcher durch ausgeglichenes Klima mit gemäßigten Gegensätzen zwischen Sommer- und Wintertemperaturen geprägt ist. Die mittlere Lufttemperatur pro Jahr liegt zwischen 7° und 8° C und die mittlere Niederschlagsmenge zwischen 1.100 und 1.200 mm/Jahr. Der Wind weht vorwiegend aus nord- bis südwestlichen Richtungen. Das Änderungsgebiet liegt allerdings bereits im montanen Bereich mit mittleren Temperaturen unter 7° C und mittleren Niederschlagsmengen über 1200 mm/Jahr.

Das Änderungsgebiet befindet sich in einem ländlichen Bereich von Olpe. Die Ortschaft Fahlenscheid selbst liegt auf einem teils waldfreien Höhenrücken zwischen dem Veisedetal im Nordosten und dem Biggetal im Westen auf rund 535 m ü. NN. Das Änderungsgebiet liegt bereits vollständig im Einzugsgebiet der Veischede. Dadurch bedingt ergeben sich entsprechende Auswirkungen auf die Luftströmungen und das Kleinklima.

2.1.2. Mensch und Bevölkerung

Der Mensch kann durch einzelne Planvorhaben direkt oder indirekt beeinträchtigt werden. Primär werden bei den Umweltauswirkungen auf den Mensch und die Bevölkerung gesundheitliche Aspekte in den Lebensbereichen Arbeit, Wohnen und Erholen herausgestellt. Im Änderungsgebiet gibt es nur geringfügige Beziehungen zum Schutzgut Mensch und Bevölkerung. Zu nennen wäre die Erholungseignung des Bereiches (Wintersport, Wandern ganzjährig). Das Vorhaben ist geeignet, die Beziehungen Mensch-Sport-Erholung in dem betroffenen Bereich weiter zu entwickeln und auszubauen.

2.1.3. Kultur- und Sachgüter

Hochwertige Kulturgüter, das heißt Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, befinden sich nicht im Änderungsgebiet. Sachgüter, in der Regel Dinge mit wirtschaftlichem Wert, sind in Form von Grund und Boden, im Wald in Form aufstehenden und nahezu hiebreifen Baumholzes vorhanden. Diese Werte werden durch die Bauleitplanverfahren jedoch nicht verändert.

2.1.4. Wechselwirkungen zwischen 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.3.

Direkte Wechselwirkungen zwischen Elementen der Landschaft und der biologischen Vielfalt, wie Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie den Menschen und der Bevölkerung und ferner den Sachgütern bestehen nicht. Natur und materielle Entwicklung werden innerhalb des Änderungsgebiets keinen entscheidenden Einfluss aufeinander haben, sofern bestimmte Nutzungszeiten und -intensitäten in der Bau- und Betriebsbeschreibung der hier geplanten Mountainbike-Anlage eingehalten werden. Abgesehen von einer Waldumwandlung, die jedoch keine Neuversiegelung zur Folge haben wird, ist auch das Schutzgut Fläche nicht nachteilig betroffen.

2.1.5. Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht zum Schutz von Natur und Landschaft klassifizierte Bereiche vor, unter anderem Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzliche geschützte Biotope (§§ 23 bis 30). Weitere Schutzbereiche bilden die Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 31 ff.). Entsprechende Vorschriften zur Umsetzung sind im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) erlassen worden.

Im Stadtgebiet von Olpe befinden sich mehrere Naturschutzgebiete, ein Landschaftsschutzgebiet und Naturdenkmale sowie gesetzlich geschützte Biotope und Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Einzelnen sind dies:

- das Naturschutzgebiet „Grubenthalde Rhonard“ zwischen der B 54 und der Ortslage Rhonard,
- das Naturschutzgebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“,
- **die Landschaftsschutzgebiete in den Landschaftsplänen Nr. 1, „Biggetalsperre - Listertalsperre“ und Nr. 5 „Rothaarvorhöhen zwischen Olpe und Altenhundem“, welche nahezu die gesamte westliche beziehungsweise östliche Hälfte des Stadtgebietes umfassen,**
- zwölf Naturdenkmale (im Außenbereich in Rhonard und Neuenwald sowie im Innenbereich in Altenkleusheim, Stachelau, Olpe, Rhode und Unterneger),
- eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG/ § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) geschützten Biotopen im gesamten Bereich der Kreisstadt Olpe [Kartierung durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/ Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF)] und - Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke als Gebiet des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

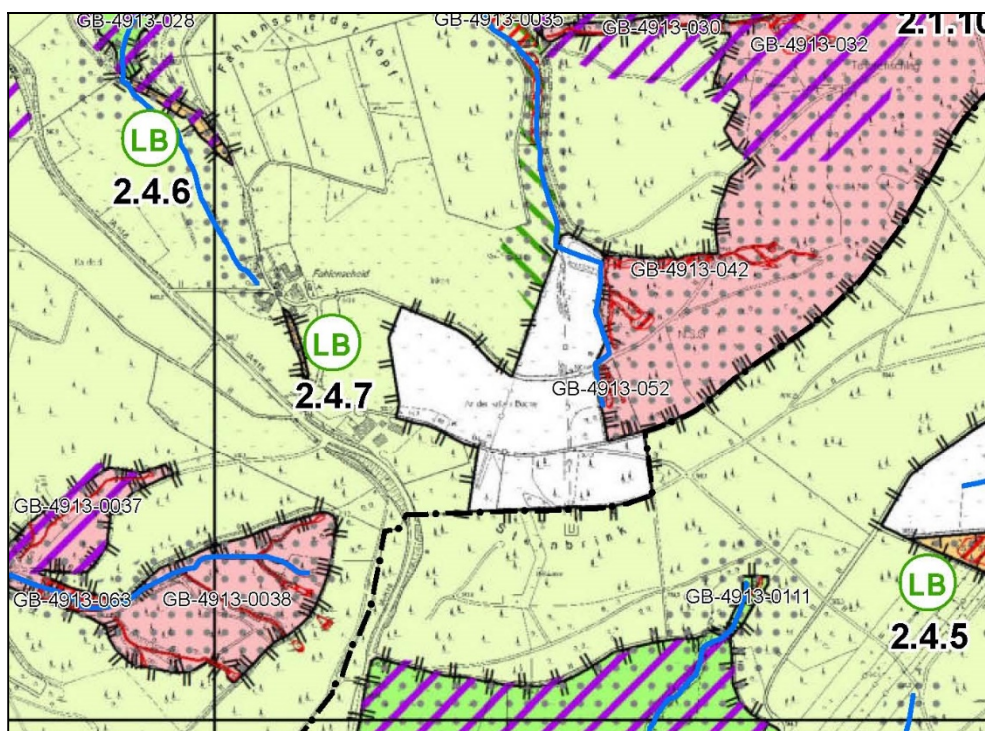
Darüber hinaus ist das Stadtgebiet ein Teil des 2015 gegründeten Naturparks „Sauerland Rothaargebirge“, dem zweitgrößten Naturpark in Deutschland.

Außerdem grenzen die Geschützten Biotope 4913-042 und 4913-52 (Siepen mit Quellbereichen) im Nordosten an das Änderungsgebiet. Auch das FFH-Gebiet, gleichzeitig Naturschutzgebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ grenzt dort an das Änderungsgebiet. Die Abmessungen des Änderungsgebietes sind ausdrücklich so gewählt worden, dass, außer dem Landschaftsschutzgebiet, die vorgenannten flächigen und linienhaften Schutzobjekte nicht berührt oder beeinträchtigt werden.

2.1.6. Landschafts- und andere Pläne

Ein Landschaftsplan gem. Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines Landschaftsplans sind die §§ 8 bis 11 BNatSchG.

Das Änderungsgebiet befindet sich vollständig im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 5 des Kreises Olpe „Rothaarvorhöhen zwischen Olpe und Altenhundem“, es ist jedoch von seinen Festsetzungen ausgenommen.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Olpe „Rothaarvorhöhen zwischen Olpe und Altenhundem“, 2020

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Pkt. 2.2.6. verwiesen.

2.1.7. Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Derzeit ist innerhalb des Änderungsgebietes das Aufkommen von Emissionen, Abfällen und Abwässern an den Straßenverkehr sowie die Nutzungen Arbeiten und

Wohnen (Fahlenscheid) gebunden. Überdurchschnittliche Emissionen im Änderungsgebiet sind nicht bekannt.

Der sorgsame Umgang mit Abfällen und Abwässern wird zum einen durch einschlägige Gesetze zum anderen aber auch durch örtliche Satzungen geregelt. In diesem Zusammenhang sind folgende Satzungen der Kreisstadt Olpe zu erwähnen:

- Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Olpe (Abfallentsorgungssatzung) vom 21.12.2015 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 14.12.2017,
- Satzung der Kreisstadt Olpe über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Kreisstadt Olpe (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2006 in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 15.12.2017 und
- Entwässerungssatzung der Kreisstadt Olpe vom 27.11.2008 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2016.

Über die vorgenannten Satzungen hinaus bestehen keine Vorgaben oder Regelungen.

2.1.8. Energienutzung

Die Versorgung in Form von Strom und Wasser im Änderungsgebiet wird bei entsprechendem Bedarf (Einzelveranstaltungen) von dem Gastwirt Stinn in Fahlenscheid bereitgestellt.

2.1.9. Erhaltung der Luftqualität

Die Einhaltung der Luftqualität wird durch entsprechende Fachgesetze gewährleistet. Überdurchschnittlich wirkende Emissionsquellen sind im Änderungsgebiet nicht bekannt und werden voraussichtlich auch nicht auftreten.

2.1.10. Anlage zur Bestandsermittlung

Übersicht zur Bestandsermittlung	
Landschaft, Fläche und biologische Vielfalt	land- und forstwirtschaftliche Flächen
Mensch und Bevölkerung	Freizeit- und Erholungsnutzung (Wandern ganzjährig, Wintersport)
Kultur- und Sachgüter	ohne Bedeutung
Wechselwirkungen der zuvor genannten Güter	zeitweilige Beunruhigung der Tierwelt in dem Änderungsgebiet und ggf. auf angrenzenden Flächen durch Erholungssuchende
Schutzgebiete nach BNatSchG	innerhalb des Landschaftsschutzgebiets, nahe an FFH-Gebiet und NSG, zwei gesetzlich geschützte Biotope östlich unmittelbar angrenzend
Landschafts- und andere Pläne	Änderungsgebiet außerhalb des Landschaftsplanes Nr. 1 „Biggetalsperre - Listertalsperre“ und im Bereich des

	zukünftigen Landschaftsplanes Nr. 5 „Rothaarvorhöhen zwischen Olpe und Altenhunden“, jedoch nicht Bestandteil von ihm
Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern	entsprechend einschlägiger Gesetze, keine Besonderheiten
Energienutzung	entsprechend einschlägiger Gesetze, keine Besonderheiten
Erhaltung der Luftqualität	entsprechend einschlägiger Gesetze, keine Besonderheiten

2.2. Bewertung der Auswirkungen

2.2.1. Landschaft und biologische Vielfalt

2.2.1.1. Tiere, Pflanzen

Bei der Umsetzung der Planung entstehen auf den bisherigen Grünland- und Waldflächen mehrere Mountainbike-Abfahrtsstrecken. Dies führt in linearen Bereichen zur Zerstörung der Grasnarbe oder der Kraut-Strauchschicht im Wald. Da jedoch keine Flächen versiegelt werden, brauchen keine Aufwertungen in ökologischer und landschaftsgestalterischer Hinsicht zu erfolgen. Die Bereiche für Tiere und Pflanzen werden auf sehr kleinräumigen Flächen in ihrer Gestalt, insgesamt betrachtet aber nicht in ihrer Wertigkeit verändert. Seit der ersten Untersuchung im Spätsommer 2012 und einer erneuten Überprüfung 2016 für eine FFH-Vorprüfung haben sich keine Änderungen dieser Einschätzung ergeben.

2.2.1.2. Fläche, Boden, Wasser sowie Landschaftsbild

Aufgrund der im Änderungsgebiet vorgesehenen Darstellungen bleiben die Belange von Fläche, Boden, Grund- und Oberflächenwasser weitgehend unberührt. Daher ist durch die Umsetzung der Planung nicht mit einer signifikanten Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Boden- und Wasserverhältnisse sowie deren Qualitäten auszugehen. Flächenverbrauch durch Versiegelung wird vermieden. Die saisonabhängigen Nutzungsänderungen (Wintersportbetrieb im westlichen Änderungsgebiet, Mountainbiketrails im Sommerhalbjahr im östlichen Änderungsgebiet) bedürfen daher keiner ökologischen Kompensation. Im Sommerhalbjahr werden allerdings Nutzungseinschränkungen aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehen.

Veränderungen im Landschaftsbild sind daher nur in den Plangebieten gegeben und sowohl vom Umfeld als auch aus den Plangebieten heraus nicht feststellbar. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind somit ausgeschlossen.

2.2.1.3. Luft, Klima

Das Kleinklima wird auch weiterhin durch die allgemeinen Randbedingungen der räumlichen Lage auf dem nordexponierten Hang östlich von Fahlenscheid geprägt. Eine negative Veränderung der Luft- oder Klimaqualität ist nicht zu erwarten.

2.2.2. Mensch und Bevölkerung

Mit der Umsetzung der Planung wird ein geringer Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sommerhalbjahr nicht mehr hierfür zur Verfügung stehen. Insoweit ist eine geringfügige Verlagerung im Aspekt Arbeiten gegeben. Durch die beabsichtigte, neue Nutzung wird der Aspekt Erholen gestärkt. Die geplante Anlage wird die touristische Bedeutung der Region positiv beeinflussen. Gesundheitliche Aspekte, die bei den Umweltauswirkungen auf den Mensch und die Bevölkerung primär zu betrachten sind, spielen eine untergeordnete Rolle.

2.2.3. Kultur- und Sachgüter

Durch die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wintersportanlage“ und „Mountainbike-Anlage“ werden neue Möglichkeiten für die Ausübung von Sport im Außenbereich geschaffen. Hochwertige Kulturgüter, das heißt Objekte von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung, sind im Bereich des Plangebietes nicht vorgesehen.

2.2.4. Wechselwirkungen zwischen 2.1.1., 2.1.2. und 2.1.3.

Die natürlichen Schutzgüter und die Ansprüche des Menschen zum Beispiel auf Erholungsnutzung werden innerhalb des Gebiets nach Umsetzung der planerischen Vorgaben der Bauleitplanverfahren keinen entscheidenden Einfluss aufeinander haben. Durch vorgesehene Maßnahmen im künftigen Betrieb der Anlage, wie jahres- und tageszeitliche Beschränkungen werden zumindest Verschlechterungen der Beziehungen zwischen Elementen der Landschaft und der biologischen Vielfalt, wie Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie den Menschen und der Bevölkerung und ferner den Sachgütern weitestgehend vermieden.

2.2.5. Schutzgebiete nach BNatSchG

Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete und deren Schutzgüter, insbesondere europäisch und streng geschützte Arten, werden in einem gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag betrachtet.

Mit entsprechenden Betriebsauflagen können potenzielle Auswirkungen auf diese Schutzgüter vermieden oder auf ein unerhebliches Maß verringert werden. In einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im August 2018 wurde festgestellt, dass die zu beachtenden Schutzgüter und Arten nicht von dem Vorhaben in erheblicher Weise betroffen sein werden, sofern für Einzelveranstaltungen ein Zeitfenster außerhalb der üblichen Brutzeiten gewählt wird (i. d. R. ab Mitte August bis Spätherbst).

2.2.6. Landschafts- und andere Pläne

Das Änderungsgebiet befindet sich vollständig im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 5 des Kreises Olpe „Rothaarvorhöhen zwischen Olpe und Altenhundem“, es ist jedoch von seinen Festsetzungen ausgenommen.

Da entsprechende Belange nicht betroffen sind (vgl. Pkt. 2.1.6.), erfolgt hier keine Bewertung.

2.2.7. Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Aspekte der Emissionsvermeidung und der Reduzierung von Immissionsbelastungen werden im Zuge der Betriebsbeschreibung der Anlage hinreichend berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die seltenen, zeitlich begrenzten Fälle von Einzelveranstaltungen, die ohnehin gesondert beantragt und genehmigt werden müssen. Der sonstige Betrieb der Anlage im Sommerhalbjahr verursacht nur geringe Emissionen (Geräusche) und Abfälle. Zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung soll während der normalen Betriebszeiten der Gasthof Stinn in Fahlenscheid genutzt werden. Im Übrigen wird das Gelände für Mountainbiker räumlich und funktional nahe an den vorhandenen Wintersportanlagen hergestellt, insofern erfolgt eine wünschenswerte Bündelung etwaiger Emissionen. Darüber hinaus wird der sorgsame Umgang mit Abfällen und Abwässern zum einen durch einschlägige Gesetze, zum anderen aber auch durch die unter Pkt. 2.1.7. genannten örtlichen Satzungen geregelt.

2.2.8. Energienutzung

Die Energienutzung ist im bestehenden Rahmen (von dem Anwesen Gasthof Stinn aus) gewährleistet. Die Nutzung besonders umweltfreundlicher Technik wird durch einschlägige Gesetze und auch Förderprogramme auf privater Ebene geregelt.

2.2.9. Erhaltung der Luftqualität

Eine negative Veränderung der Luftqualität ist nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Luftqualität wird durch entsprechende Fachgesetze gewährleistet.

2.2.10. Anlage zur Bewertung der Auswirkungen

Übersicht zur Bewertung der Auswirkungen	
Landschaft, Fläche und biologische Vielfalt	geringfügiger Verlust land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche
Mensch und Bevölkerung	Erweiterung der Freizeit- und Erholungsnutzung
Kultur- und Sachgüter	Aufwertung der genutzten Flächen durch zusätzliche Pachterlöse
Wechselwirkungen der zuvor genannten Güter	ohne Bedeutung
Schutzgebiete nach BNatSchG	Berücksichtigung von Biotop- und Artenschutz der östlich angrenzenden Flächen durch entsprechende Betriebsauflagen
Landschafts- und andere Pläne	nicht Bestandteil von Festsetzungen eines Landschaftsplanes
Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern	Veränderungen ohne quantitative oder qualitative Bedeutung
Energienutzung	Veränderungen ohne quantitative oder qualitative Bedeutung
Erhaltung der Luftqualität	Veränderungen ohne quantitative oder qualitative Bedeutung

2.3. Auswirkungen, insbesondere während der Bau- und Betriebsphasen

Neben den vorgenannten Aspekten sind auch die bei der Planung möglichen weiteren, erheblichen Auswirkungen, vor allem während der Bau- und Betriebsphase zu beurteilen.

Bei der vorliegenden Planung sind aufgrund ihrer Bedeutung der Bau und das Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen sowie der eingesetzten Techniken und Stoffe zu beurteilen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass zusätzliche erheblich negative Auswirkungen nicht ersichtlich sind. Abrissarbeiten werden nicht erforderlich. Eingesetzte Techniken und Stoffe zur Realisierung der Vorhaben verursachen keine über die zuvor beschriebenen Veränderungen hinausgehende Wirkungen.

Besondere Beachtung erhält dabei das benachbarte Schutzgebiet nach BNatSchG, dessen betroffenen Belange jedoch bereits in der vorgenannten Bewertung der Auswirkungen unter den Pkt. 2.1. ff. und Pkt. 2.2. ff. vollumfänglich beschrieben wurden und auch während der Bau- und Betriebsphase weitere Aspekte für eine Beurteilung hervorrufen.

Unter Berücksichtigung und angemessener Gewichtung aller Belange und angesichts der städtebaulich sinnvollen Lenkung der Sportmöglichkeiten erscheint es geeignet, in Fahlenscheid einen erweiterten und dauerhaften Betrieb der bereits in Teilen vorhandenen Wintersport- und Mountainbike-Anlage zu ermöglichen.

2.4. Prognosen

2.4.1. Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olpe und der Bebauungsplan Nr. 125 haben im Wesentlichen die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wintersportanlage“ und „Mountainbike-Anlage“ zum Inhalt. Durch die nunmehr zusätzlich mögliche Nutzung als Mountainbikestrecke unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Vorgaben ist davon auszugehen, dass eine höhere Frequentierung des Bereichs durch Sporttreibende erfolgt. Durch die Nutzung der schon im Wesentlichen vorhandenen Erschließung wird der diesbezügliche Aufwand gering gehalten und die bereits vorhandene Infrastruktur effektiv genutzt. Eine punktuelle Inanspruchnahme von Grund und Boden durch die herzustellenden, unbefestigten Trails erfordert keine besonderen Kompensationsmaßnahmen. Auch weitere umweltrelevante Belange erfahren keine nennenswerte Veränderung.

2.4.2. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Bauleitplanverfahren wäre davon auszugehen, dass innerhalb des Änderungsgebietes die land- und forstwirtschaftliche Nutzung unverändert weiter bestehen bleibt. Die Windwurfflächen würden wieder aufgeforstet.

Allerdings unterbliebe eine städtebaulich sinnvolle Lenkung des Mountainbikesports mit weiterer, unerwünschter Ausdehnung illegaler Trails mit entsprechend diffusen Störungen des Naturhaushalts, ggf. auch anderer Erholungssuchender. Diese Entwicklung ist nicht wünschenswert, daher wird ihr mit der vorgelegten Planung entgegengesteuert.

Zudem wird durch die im geplanten Bebauungsplan festgesetzten Barrieren zu dem angrenzende FFH- und Naturschutzgebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ eine Trennung geschaffen und dieses über den allgemeinen Schutzstatus hinaus geschützt.

2.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft, die Ausgleichsmaßnahmen nach den Vorschriften des BauGB und BNatSchG notwendig machen, werden mit der Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich nicht entstehen.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen ist dagegen für die Mountainbike-Anlage unabdingbar notwendig. Alternative Standorte für die Mountainbike-Anlage sind in umfassender Weise geprüft worden, der Standort „Fahlenscheid“ hat sich jedoch als der aus vielerlei Gründen am besten geeignete herausgestellt. Die Alternativenprüfung ist im folgenden Abschnitt dargestellt. Die Inanspruchnahme ist in der Begründung des Bebauungsplans bilanziert und das Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland ist mit dem vorgeschlagenen Ausgleich der Waldinanspruchnahme einverstanden.

Die sonst zeitweiligen Störungen des Naturhaushalts werden durch entsprechende Auflagen des Betriebs auf ein vertretbares, unerhebliches Maß beschränkt. In einer Betriebsbeschreibung, die Voraussetzung zur Errichtung und dem Betrieb einer Mountainbike-Anlage in Olpe-Fahlenscheid wird, sind die Details des Vorhabens hinreichend genau beschrieben worden.

Darüber hinaus werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe in Bezug auf das Landschaftsrecht sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase folgende Auflagen gemacht:

- die Bauzeiten für die Abfahrtsanlage sind auf die Zeit außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende Juli) zu beschränken um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden,
- die betriebszeiten der Abfahrtsanlage sind auf die im Betriebsplan dargelegten Zeiten zu beschränken, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, jegliche Ausdehnung der tageszeitlichen Öffnungs- und Betriebszeiten (auch vorübergehende) bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
- größere Veranstaltungen mit hoher Besucherfrequenz sind zur Vermeidung von Störungen der Avifauna außerhalb der Brutzeiten, also in den Monaten August bis Oktober, abzuhalten,

sowie als Vorbehalt:

- sollte im Einwirkungsbereich der Wintersport- und Mountainbike-Anlage zukünftig zum Beispiel der Schwarzstorch als streng geschützte Art brüten oder ein Nistplatz nachgewiesen werden, dann werden nachträglich Auflagen bis hin zur gegebenenfalls erforderlichen vollständigen Einschränkung der Brutzeit zum Erhalt der Art erforderlich.

2.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wie zum Beispiel die Ausweisung einer Fläche für die Forstwirtschaft auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, stehen der allgemeinen städtebaulichen Zielsetzung entgegen. Alternative Standorte für die Mountainbike-Anlage sind in umfassender Weise geprüft worden, der hiermit

vorgestellte Standort hat sich jedoch als der aus vielerlei Gründen am besten geeignete herausgestellt.

Nachfolgend werden die Aspekte der Alternativenprüfung erläutert.

Grundsätzlich werden an Mountainbike-Strecken vielfältige Anforderungen gestellt. Neben Landschaftserlebnissen werden von den Nutzern in erster Linie fahrtechnische Qualitäten gefordert. Grundlage dafür sind unterschiedliche Qualitäten und Beschaffenheiten der Strecken mit wechselnden Anstiegen und Abfahrten in unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen. Eine zielgruppengerechte Infrastruktur wie Strecken-Informationen, gegebenenfalls Verpflegungsmöglichkeiten und sanitäre Einrichtungen und im Optimalfall auch eine Liftanlage sind für die Akzeptanz wichtig.

Da landwirtschaftliche Flächen im Regelfall eine wenig bewegte Topographie aufweisen, da diese für ihre Nutzung nachteilig ist, stehen solche Flächen im Widerspruch zu den Anforderungen von Mountainbikern, die eine abwechslungsreich profilierte Topographie wünschen.

Um geeignete Standorte für eine Mountainbike-Anlage herauszufinden, wurde das gesamte Stadtgebiet zu den vorgenannten Anforderungen betrachtet. Gleichfalls wurden, soweit bekannt, die Lage von sogenannten „hidden trails“ [nur intern bekannte, inoffizielle Strecken] analysiert.

Im Stadtgebiet Olpe wurden acht Bereiche, sieben Waldflächen und eine Wald-/ landwirtschaftliche Fläche, gefunden, die einer weiteren Bewertung unterzogen wurden. Brach liegende Flächen, die eine Eignung aufweisen, gibt es im Stadtgebiet nicht.

Es handelt sich um folgende Flächen:

- Stadtwald Hardt
- Sondern - Erbscheid
- Saßmicke - Lohkopf
- Rhonardberg
- Rother Stein
- Tecklinghausen - Krähenberg
- Neuenkleusheim - Engelsberg
- Wintersportanlage Fahlenscheid

Die acht Bereiche sind mit insgesamt 17 Faktoren aus den Bereichen Grundsätzliches, Rechtliches, Schutzwürdigkeit und Eignung bewertet worden. Drei Flächen haben sich als nicht geeignet, vier Flächen als wenig geeignet und nur eine Fläche, die Wintersportanlage Fahlenscheid, als besonders geeignet herausgestellt.

Parallel zu der Prüfung wurde auch seitens des Regionalforstamtes Kurkölnisches Sauerland im Juli 2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Gemäß Landesentwicklungsplan NRW 7.3-1 dürfen Waldbereiche ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser

nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die vorgeschriebene Alternativenprüfung hat ergeben, dass sich die überplanten Flächen als die geeignetsten herausgestellt haben.“

Damit bestehen insgesamt betrachtet keine vorzuziehenden Standortalternativen. Eine Karte und die Tabelle sind im Anhang beigelegt.

3. Ergänzungen

3.1. Merkmale der Umweltprüfung

3.1.1. Verwendete technische Verfahren und ergänzende Unterlagen

Dem Planentwurf liegen die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zugrunde. Daneben finden folgende Anlagen Verwendung:

- Betriebsbeschreibung Bikepark Olpe (Stand 28.03.2018), TV Olpe 1848 e.V. und frOEider,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 125 „Wintersport- und Mountainbike-Anlage Fahlenscheid“ der Kreisstadt Olpe (Stand November 2012/ Februar 2016 ergänzt März 2019), Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch,
- Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll
- Ergänzende Angaben zu den Lebensraumtypen 9110 und 91E0 und darin lt. Meldebogen vorkommenden, planungsrelevanten Vogelarten

3.1.2. Mängel der Umweltprüfung

Für die Bestandsermittlung der einzelnen Schutzgüter und die Beurteilung der Auswirkungen auf diese liegen keine umfangreichen, wissenschaftlichen Untersuchungen vor. Aufgrund der geringen Dimension der zu erwartenden Veränderungen ist eine Bestandsaufnahme der Vegetation und Flächennutzung des Geländes mit anschließenden Abschätzungen der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens ausreichend.

Detailuntersuchungen wären nur infolge von weiteren Spezialgutachten möglich, deren Aufwendungen jedoch bei den für das Planvorhaben speziell zu gewinnenden Ergebnissen unverhältnismäßig hoch gewesen wären. Im Zuge von weiteren Planungen (Netzausbau östlich verlaufender Hochspannungsleitungen, Untersuchungen zu Vorrangflächen der Windenergienutzung in der dort angrenzenden Gemeinde Kirchhundem) werden solche Untersuchungen (u. a. von Fledermaus- und Vogelvorkommen) jedoch durchgeführt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können ggf. auch auf das in diesem Umweltbericht behandelte Vorhaben angewendet werden (siehe 3.2 Maßnahmen zur Überwachung).

3.2. Maßnahmen zur Überwachung

Aufgrund der landschaftlichen Situation der Ortschaft Fahlenscheid wird aus städtebaulichen Gründen mittels des Planungsrechts eine nicht adäquate, zweckfremde Nutzung ausgeschlossen. Erhebliche Abweichungen von der in der Betriebsbeschreibung des Vorhabens präzisierten Nutzungskonzeption sind nur über ein Planänderungsverfahren möglich.

Die Einhaltung der Vorgaben des Plans selbst wird im Baugenehmigungsverfahren oder in der sogenannten Genehmigungsfreistellung gewährleistet.

Die Federführung des Monitoring gem. 4c BauGB (Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne) ist beim Bauordnungs- und Planungsamt der Kreisstadt Olpe angesiedelt. Seitens des Bauordnungs- und Planungsamtes werden umweltrelevante Informationen der zuständigen Behörden, von Verbänden, Unternehmen und Privatpersonen sowie eigene Erkenntnisse bezüglich des Änderungsgebietes gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, wenn erforderlich und möglich, unter Beteiligung der zuständigen Behörden Maßnahmen und Maßnahmenträger für die Umsetzung vorgeschlagen.

Überwachungsinhalte und daran Beteiligte sind:

Bedarf	Kreisstadt Olpe: Planungsabteilung, Liegenschaften
Bauliche Umsetzung, Nutzung	Kreisstadt Olpe: Untere Bauaufsichtsbehörde
Eingrünung, Eingriff/ Ausgleich, Landschaft, Flore / Fauna:	Kreisumweltamt/ Untere Naturschutzbehörde, Kreisstadt Olpe: Planungsabteilung, Umweltschutzbeauftragte, Liegenschaften, Baubetriebshof
Ver- und Entsorgung:	Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung Siegen, Lister- und Lennekraftwerke GmbH, Stadtwerke Olpe GmbH, Kreiswasserwerke Olpe, Ruhrverband, Kreisumweltamt, Kreisstadt Olpe: Abwasserbetrieb
Erschließung (Verkehrsaufkommen, Sicherheit, Lärm)	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Kreis Olpe, Polizei, Kreisstadt Olpe: Straßenverkehrsbehörde, Tiefbauamt
Immissionsschutz	Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung Siegen, Kreisumweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Kreisstadt Olpe: Ordnungsamt
Bodenschutz, Altlasten	Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung Siegen, Kreisumweltamt/ Untere Bodenschutzbehörde, Kreisstadt Olpe: Ordnungsamt

Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird fünf Jahre nach Rechtskraft der beiden Bauleitpläne vorgenommen. Die Überwachungsbeteiligten werden dann von der Monitoringstelle der Kreisstadt hinsichtlich umweltrelevanter,

zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartender und erheblicher Auswirkungen der Maßnahme befragt.

Dieses Ergebnis sowie eigene Erhebungen und ansonsten bekannt gewordene umweltrelevante Auswirkungen werden von der Monitoringstelle bewertet und, soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Die zweite Überprüfung erfolgt spätestens zehn Jahre nach Rechtskraft der beiden Bauleitpläne. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

Die Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe zur Vermeidung landschaftsrechtlicher Konflikten (vergl. Pkt. 2.4.) werden u.a. auch von dieser kontrolliert.

3.3. Zusammenfassung

Der von der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Olpe im Bereich Fahlenscheid betroffene Bereich wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wintersportanlage“ und „Mountainbike-Anlage“ dargestellt und im Bebauungsplan Nr. 125 entsprechend festgesetzt.

Im Wesentlichen hat dieser Plan die Umwandlung von land- und forstwirtschaftlicher Fläche in eine Grünfläche vorstehend genannter Zweckbestimmung zum Inhalt. Eine Inanspruchnahme von Grund und Boden durch Versiegelung findet nicht statt, daher sind etwaige, punktuelle Eingriffe in Natur und Landschaft so geringfügig, dass sie nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden müssen.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Mountainbike-Anlage wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die erforderliche Waldumwandlung wurde mit dem Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland abgestimmt, es ist mit dem vorgeschlagenen Ausgleich der Waldinanspruchnahme einverstanden. Die Bilanzierung wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 10 näher erläutert.

Die Schutzgüter Landschaft, Fläche und biologische Vielfalt, Mensch und Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter in ihrer Gesamtbilanz erfahren keine negativen Veränderungen, da einer deutlichen Verbesserung der Schutzgüter Mensch und Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter nur sehr geringfügige Belastungen der natürlichen Schutzgüter gegenüberstehen. Dies wird insbesondere durch den zeitlich und räumlich definierten Betrieb der Anlage erreicht.

Über den dauerhaften Betrieb hinausgehende Veranstaltungen sind im Vorfeld anzumelden und müssen vom Ordnungsamt der Stadt Olpe jeweils gesondert genehmigt werden.

Aufgrund der Rahmenbedingungen für die Planung und den Ergebnissen der Bewertung des Vorhabens werden sowohl ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden, eine verringerte, auf das notwendige Maß begrenzte Inanspruchnahme von

Flächen für bauliche Nutzungen als auch nur im notwendigen Umfang umgenutzte landwirtschaftliche oder Waldflächen gewährleistet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind den vorgenannten Ausführungen folgend ausgeschlossen.

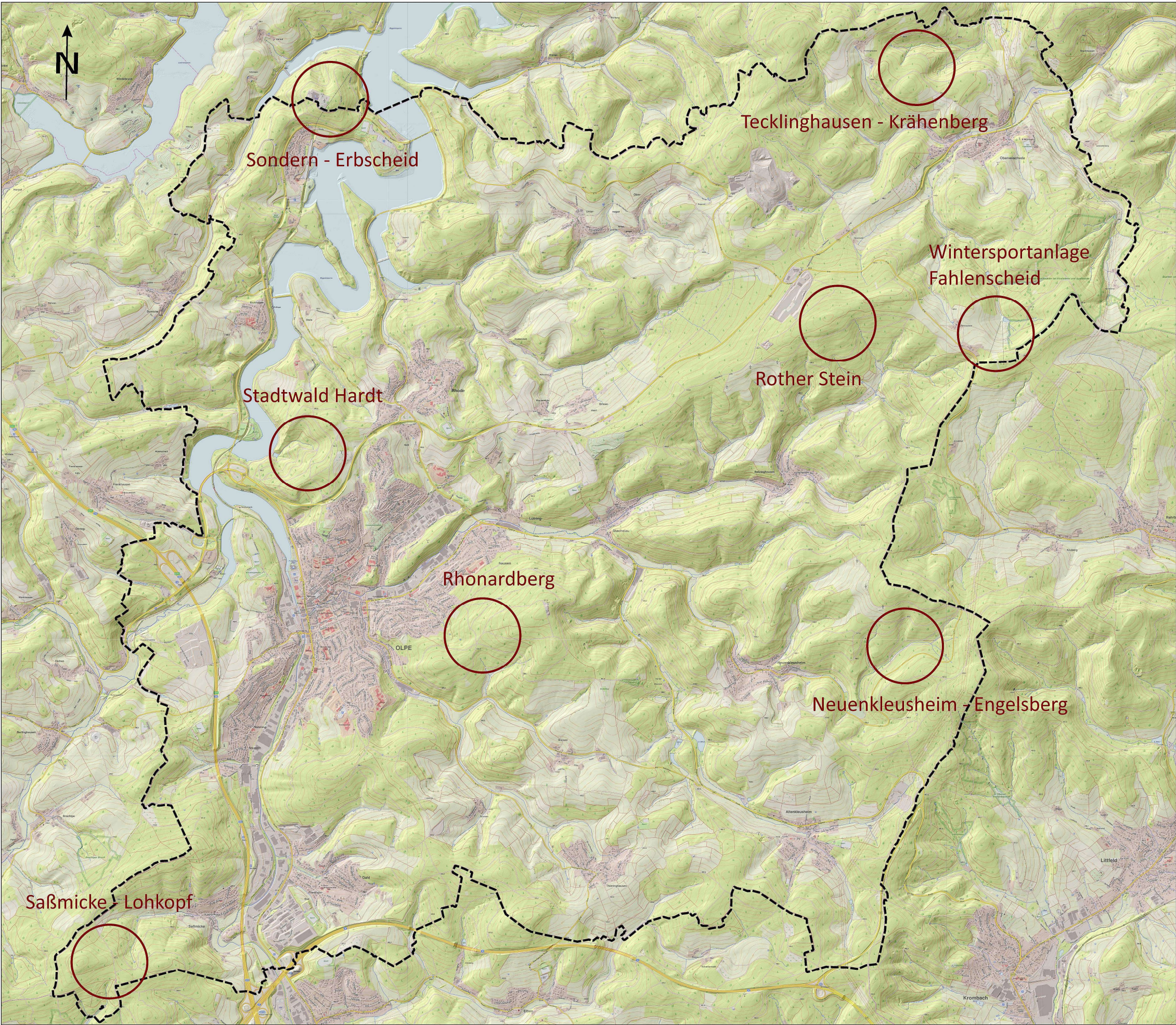
4. Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240),
- „Natura 2000“-Schutzgebiete nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) gem. o.g. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139),
- Biotopkataster NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) gem. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021,
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m.W.v. 12.01.2023,
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) m.W.v. 26.10.2022,
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)
- Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) vom 21.12.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022,
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6),

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086),
- Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Olpe (Abfallentsorgungssatzung) vom 21.12.2015 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 04.11.2021,
- Satzung der Kreisstadt Olpe über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Kreisstadt Olpe (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2021,
- Entwässerungssatzung der Kreisstadt Olpe vom 27.11.2008 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2016,
- Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Olpe „Rothaarvorhöhen zwischen Olpe und Altenhundem“,
- Betriebsbeschreibung Bikepark Olpe (Stand 28.03.2018), TV Olpe 1848 e.V. und frOE rider,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 125 „Wintersport- und Mountainbike-Anlage Fahlenscheid“ der Kreisstadt Olpe (Stand November 2012/ Februar 2016 ergänzt März 2019), Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch,
- Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll und
- Ergänzende Angaben zu den Lebensraumtypen 9110 und 91E0 und darin lt. Meldebogen vorkommenden, planungsrelevanten Vogelarten.

Alternativenprüfung zur Errichtung einer Mountainbike-Anlage in der Kreisstadt Olpe								
Fläche	Stadtwald Hardt	Sondern - Erbscheid	Saßmicke - Lohkopf	Rhonardberg	Rother Stein	Tecklinghausen - Krähenberg	Neuenkleusheim Engelsberg	Wintersportanlage Fahlenscheid
Topographie	bis ca. 440 m NN, geeignete Steilstrecken	bis ca. 420 m NN, geeignete Steilstrecken	bis ca. 490 m NN, geeignete Steilstrecken	bis ca. 530 m NN, geeignete Steilstrecken	bis ca. 580 m NN, geeignete Steilstrecken	bis ca. 500 m NN, geeignete Steilstrecken	bis ca. 590 m NN, geeignete Steilstrecken	bis ca. 590 m NN, geeignete Steilstrecken
Eigentümer/Verfügbarkeit	überwiegend Kreisstadt Olpe	überwiegend privat	überwiegend Waldgenossenschaft	überwiegend Land NRW	überwiegend Waldgenossenschaft	überwiegend privat	überwiegend Waldgenossenschaft	überwiegend privat
FNP-Darstellung	Fläche für Wald	Fläche für Wald	Fläche für Wald	Fläche für Wald	Fläche für Wald	Fläche für Wald	Fläche für Wald	Flächen für Wald und Landwirtschaft
BP-Festsetzung	kein BP vorhanden	kein BP vorhanden	kein BP vorhanden	kein BP vorhanden	kein BP vorhanden	kein BP vorhanden	kein BP vorhanden	BP in Planung
Biotop/ Naturschutzgebiete	BK teilweise betroffen, in Randbereichen BT und GB	BK teilweise betroffen, BT und GB nicht vorhanden	in Randbereichen BT, BK und GB	in Randbereichen BT, BK und GB	in Randbereichen BT, BK und GB	in Randbereichen BT, BK und GB	BK teilweise betroffen, in Randbereichen BT und GB	in Randbereichen BT, BK, GB und FFH
Landschaftsschutz	Landschaftsplan 1 des Kreises Olpe	Landschaftsplan 1 des Kreises Olpe	Landschaftsschutzgebiet Olpe	Landschaftsschutzgebiet Olpe	Landschaftsschutzgebiet Olpe	Landschaftsschutzgebiet Olpe	Landschaftsschutzgebiet Olpe	Landschaftsschutzgebiet Olpe
Schutzgut Tiere, Pflanzen	keine streng geschützten Arten bekannt, darüber hinaus Arten-Vorkommen gem. Biotop-Kataster	keine streng geschützten Arten bekannt, darüber hinaus Arten-Vorkommen gem. Biotop-Kataster	keine streng geschützten Arten bekannt, darüber hinaus Arten-Vorkommen gem. Biotop-Kataster, auch Waldschnepfen-Vorkommen	keine streng geschützten Arten bekannt, darüber hinaus Arten-Vorkommen gem. Biotop-Kataster	keine streng geschützten Arten bekannt, darüber hinaus Arten-Vorkommen gem. Biotop-Kataster, auch Waldschnepfen-Vorkommen	keine streng geschützten Arten bekannt, darüber hinaus Arten-Vorkommen gem. Biotop-Kataster, auch Waldschnepfen-Vorkommen	keine streng geschützten Arten bekannt, darüber hinaus Arten-Vorkommen gem. Biotop-Kataster, auch Waldschnepfen-Vorkommen	keine streng geschützten Arten bekannt, darüber hinaus Arten-Vorkommen gem. Biotop-Kataster
Schutzgut Fläche, Boden, Wasser	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	überwiegend Wasserschutzgebiet	teilweise Wasserschutzgebiet, teilweise historischer Altbergbau	teilweise Wasserschutzgebiet	teilweise Wasserschutzgebiet	teilweise historischer Altbergbau	keine Besonderheiten
Schutzgut Luft, Klima	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten	keine Besonderheiten
Schutzgut Mensch und Bevölkerung	Erholungswald	Wanderwege, ansonsten wenig betroffen	Wanderwege, ansonsten wenig betroffen	Wanderwege, ansonsten wenig betroffen	Wanderwege, ansonsten wenig betroffen	Wanderwege, ansonsten wenig betroffen	Wanderwege, ansonsten wenig betroffen	Skigebiet (Nutzung nur im Winter)
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Lehrpfade, Schulwald	Kreiswasserwerk	mögliche Potenzialfläche für Windenergieanlagen	Wasserhochbehälter	mögliche Potenzialfläche für Windenergieanlagen	mögliche Potenzialfläche für Windenergieanlagen	mögliche Potenzialfläche für Windenergieanlagen	Wintersportanlage kann genutzt werden
Wechselwirkungen	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt
Erschließung	städtische Straße	Landesstraße 512	städtische Straße, Wege	städtische Straße, Wege	Kreisstraße 18	städtische Straße	Landesstraße 711	Kreisstraße 18
Wege	Waldwege, vereinzelt Trails	Waldwege, vereinzelt Trails	Waldwege, vereinzelt Trails	Waldwege, vereinzelt Trails	Waldwege, vereinzelt Trails	Waldwege, vereinzelt Trails	Waldwege, vereinzelt Trails	Skihang, Waldwege, vereinzelt Trails, Strecke des auf dem Skihang einmal jährlich stattfindenden "Rasenrennens"

Infrastruktur	keine einschlägige Infrastruktur vorhanden	keine einschlägige Infrastruktur vorhanden	keine einschlägige Infrastruktur vorhanden	keine einschlägige Infrastruktur vorhanden	keine einschlägige Infrastruktur vorhanden	keine einschlägige Infrastruktur vorhanden	keine einschlägige Infrastruktur vorhanden	Wintersportanlage mit Lift, Sanitär- und Gastronomie in kleinem Umfang vorhanden
Eignung/ Nutzbarkeit	bereits hohe Sport- und Freizeitnutzung, konfliktrichtig, kartierte Biotop könnten Beeinträchtigung erfahren	Zustimmung der Eigentümer ungewiss, kartierte Biotop könnten Beeinträchtigung erfahren	schlechte Erschließung, Zustimmung der Eigentümer ungewiss	schlechte Erschließung, Zustimmung der Eigentümer ungewiss	Zustimmung der Eigentümer ungewiss	Zustimmung der Eigentümer ungewiss	Zustimmung der Eigentümer ungewiss, kartierte Biotop könnten Beeinträchtigung erfahren	insbesondere durch die vorhandene, jedoch in den Sommermonaten nicht genutzte Infrastruktur besonders geeignet, Verfügbarkeit der Fläche gesichert, Nähe zum FFH-Gebiet erfordert besonder Berücksichtigung
Bemerkungen		interkommunal, Fläche teilweise auf Attendorner Stadtgebiet						
Bewertung	nicht geeignet	wenig geeignet	nicht geeignet	nicht geeignet	wenig geeignet	wenig geeignet	wenig geeignet	besonders geeignet



Legende

Grenze der Kreisstadt Olpe

Geo-Informations-System **olpe**

Gebiet der Kreisstadt Olpe
(mit Geländedarstellung)

Bearbeitung:
Kreisstadt Olpe -
Abt. Stadtplanung

Datum: 17.5.2018

Maßstab 1 : 14.000

0 250 500 750 1000 1250 1500 1750
Meter

Gebiet der Kreisstadt Olpe